

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Seebach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seebach in seiner Sitzung am 23.01.2017 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seebach, den 24.02.2017

Nagel
Bürgermeisterin

- Siegel -

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Seebach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.